

**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Wallis zum
Konkordat über den Vollzug der Freiheitsstrafen
und Massnahmen an Erwachsenen und jungen
Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen
Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen
Freiheitsentzug an Erwachsenen)**

vom 14. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 1 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) bei.

Art. 2

¹Der Staatsrat erlässt alle im Hinblick auf den Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vorschriften.

²Das vorliegende Gesetz wird dem Bundesrat übermittelt und gilt als Beitrittserklärung des Kantons Wallis zum Konkordat.

Art. 3

¹Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

²Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten am 1. November 2007

Anhang zum Reglement vom 29. Oktober 2010 über die Liste der Anstalten für den Vollzug der strafrechtlichen Freiheitsentzüge

Kanton Freiburg

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
<i>Bellechasse, Sugiez</i>	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe)
	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS)
	VVS oder ausnahmsweise Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung (hohe Sicherheitsstufe) einer offenen Anstalt
<i>Heim Tannenhof</i>	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
Zentralgefängnis, Freiburg	Untersuchungshaft (UH) oder VVS, ohne Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit
	UH oder VVS mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen
	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische Betreuung
<i>Les Falaises</i>	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Tageweiser Vollzug
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat

Kanton Waadt

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
EPO, Orbe	Einzelhaft aus Sicherheitsgründen – verstärkte Sicherheitsstufe
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion oder Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung

	einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) - Gefängnis
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion oder Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) - psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB)
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe) - Gebäude La Colonie: geschlossene Abteilung
	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe) - Gebäude La Colonie: offene Abteilung
La Tuilière, Lonay	Untersuchungshaft (UH)
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Halbgefängenschaft
	Tageweiser Vollzug
	Arbeitsexternat
	Vollzug einer Strafsanktion durch Frauen in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt
	Vollzug einer Strafsanktion (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	Vollzug einer Strafsanktion (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind
	UH (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	UH (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind
	Psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB) – UH Männer
Le Tulipier, Morges (bis zur neuen Zweckbestimmung)	Halbgefängenschaft
	Arbeitsexternat
Salles d'arrêts, Lausanne (bis zur neuen Zweckbestimmung)	Halbgefängenschaft
	Tageweiser Vollzug
Simplon, Lausanne (voraussichtliche)	Arbeitsexternat

343.3

- 4 -

<i>Inbetriebnahme 2012)</i>	
	Halbgefängenschaft
Bois-Mermet, Lausanne	UH
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Tageweiser Vollzug
	Arbeits- und Wohnexternat
HA	Hausarrest
Kanton Wallis	
Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Crêtelongue, Granges	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt
	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion
Les Iles, Sion	Untersuchungshaft (UH)
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
	Tageweiser Vollzug
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Halbgefängenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
Brigue	UH
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Tageweiser Vollzug
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Halbgefängenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat

Martigny	UH
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Tageweiser Vollzug
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
Pramont, Granges	Arbeits- und Wohnexternat
	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB) - Arbeitsexternat
Kanton Genf	
Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Champ-Dollon, Thônex	Untersuchungshaft (UH)
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Zellentrakt innerhalb des Spitals, Genf	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)
Zellentrakt innerhalb der psychiatrischen Einrichtung (UCP), Genf	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)
La Pâquerette, Champ-Dollon	Vollzug einer Strafsanktion in La Pâquerette
La Pâquerette des champs, Genève	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
	Arbeits- und Wohnexternat
Le Vallon, Vandoeuvres	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
	Arbeitsexternat
	Halbgefangenschaft
	Arbeits- und Wohnexternat
Montfleury, Carouge	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
	Arbeitsexternat
	Halbgefangenschaft
	Arbeits- und Wohnexternat
Villars, Genf	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung

343.3

- 6 -

	einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Tageweiser Vollzug
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Halbgefängenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
Favra, Thônex	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung)
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
La Brenaz 1, Thônex und in der Folge La Brenaz 2 (ab 2012)	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung)
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Riant-Parc, Genf	Untersuchungshaft (UH)
	UH (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	UH (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind
	Normalvollzug
	Strafvollzug (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	Strafvollzug (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Tageweiser Vollzug
	Halbgefängenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
HA	Hausarrest
Curabilis, Thônex (voraussichtliche Inbetriebnahme ab 2013)	Stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung nach den Artikeln 59, 60 und 64 StGB in einer Massnahmenvollzugsanstalt
Kanton Jura	
Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Pruntrut	Untersuchungshaft (UH)
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
L'Orangerie, Pruntrut	Arbeitsexternat
	Halbgefängenschaft

	Tageweiser Vollzug
	Arbeits- und Wohnexternat
Kanton Tessin	
Anstalten	Hafttypen und Haftregime
<i>La Stampa, Lugano</i>	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS) oder Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
<i>Le Stampino, Lugano</i>	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
<i>Torricella</i>	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
<i>La Farera, Lugano</i>	UH
	Tageweiser Vollzug
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
HA	Hausarrest

Kanton Neuenburg

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
EEP Bellevue, Gorgier	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS) oder Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – Gefängnis
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS) oder Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe

343.3

- 8 -

	Sicherheitsstufe) – Gefängnis
	Arbeitsexternat
ED La Promenade, La Chaux-de-Fonds	Untersuchungshaft (UH) ohne Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit
	UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	VVS oder Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische Betreuung
Sektor La Ronde, La Chaux-de-Fonds	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Tageweiser Vollzug
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat

konkordat

vom 10. April 2006

über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen)

Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura sowie der Kanton Tessin

Gestützt auf:

die Artikel 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; die Artikel 5 und 8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen mit dem Ausland;

In Erwägung:

dass den zuständigen Behörden der Partnerkantone neue Strukturen und geeignete Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen;

dass ein Bedürfnis besteht, die Bedingungen des Vollzugs der Strafurteile und der damit verbundenen Entscheide in einem Geiste der interkantonalen und interkonkordatären Zusammenarbeit, und unter Berücksichtigung des internationalen Rechts zu harmonisieren;

dass die interkantonale Zusammenarbeit weiterzuführen und zu entwickeln ist, um die Qualität, die Wirtschaftlichkeit und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten,

beschliessen:

die Annahme des vorliegenden Konkordats über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jugendlichen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (nachstehend: das Konkordat).

I. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1 Grundsätze

Das Konkordat regelt:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen, der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung (nachstehend: die Massnahmen);
- b) den vorzeitigen Vollzug der Strafen und Massnahmen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Justizbehörden.

wenn dieser Vollzug einem Partnerkanton obliegt und in einer Konkordatsanstalt stattfindet.

II. Kapitel: Organe des Konkordats

Art. 2 Organe

Die Organe des Konkordats sind:

- a) die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz;
- b) das Sekretariat der Konferenz;
- c) die Konkordatskommission;
- d) die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe.

Art. 3 Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz

¹Die Konferenz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der französischsprachigen Kantone. Jede Kantonsregierung bezeichnet eines ihrer Mitglieder, um den Kanton zu vertreten und in seinem Namen zu handeln.

²Ein Mitglied der Tessiner Kantonsregierung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Die Mitglieder der Konferenz können sich von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die sich mit dem Straf- und Massnahmenvollzug befassen, begleiten lassen.

Art. 4 Befugnisse

Die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (die Konferenz) ist das übergeordnete Organ des Konkordats.

Die Konferenz hat folgende Befugnisse:

- a) sie erlässt die Verfügungen, die ihr vom Konkordat zugewiesen werden;
- b) sie erarbeitet in den Bereichen, in denen sie es für nötig erachtet, Ausführungsreglemente zum Konkordat. Diese Reglemente werden von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen;
- c) sie erlässt in den Bereichen, in denen sie es für notwendig erachtet, Richtlinien und Empfehlungen zu Handen der Partnerkantone, um den Vollzug der folgenden Sanktionen zu harmonisieren:
 - Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie vorzeitig vollzogene Strafen und Massnahmen, wobei die Zuständigkeit der Justizbehörden vorbehalten bleibt;
 - Alle abweichenden Vollzugsformen.
- d) sie überwacht die Anwendung und die Auslegung des Konkordats. Sie sorgt unter anderem dafür, dass die Reglemente der Konkordatsanstalten nichts enthalten, was dem Konkordat und dessen Ausführungsbestimmungen widerspricht;
- e) sie kann den Partnerkantonen die Schaffung neuer Strukturen oder, unter bestimmten Bedingungen, die Führung gewisser Anstalten durch private Organe vorschlagen (Artikel 379 StGB). Sie unterbreitet nötigenfalls den Partnerkantonen Empfehlungen für Verbesserungen und Anpassungen, namentlich beim Vollzugsregime für Strafen und Massnahmen. Dies gilt auch für den vorzeitigen Vollzug von Strafen und Massnahmen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Justizbehörden;

- f) sie schlägt der Regierung eines betroffenen Kantons vor, die Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder einer Abteilung zu ändern;
- g) sie kann mit einem Kanton, der dem Konkordat nicht angehört, eine Vereinbarung im Hinblick auf die Einweisung bestimmter Kategorien von Gefangenen abschliessen;
- h) sie unterhält Beziehungen mit dem Bund, den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten und den Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören;
- i) sie unterhält die notwendigen Beziehungen mit anderen institutionellen Organen, mit interessierten Dritten und mit den Medien;
- j) sie fördert und unterstützt die Grundausbildung, die Weiterbildung und die berufliche Perfektionierung des Personals, das im Gebiet dieses Konkordats mit dem Vollzug der Strafen und Massnahmen betraut ist;
- k) sie erlässt in einem Reglement die Liste der Anstalten, die im Rahmen dieses Konkordats dem Vollzug der Strafen und Massnahmen dienen; dieses Reglement enthält ferner die anwendbaren Minimalregeln.

Art. 5 Organisation

¹Die Konferenz bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Präsidenten / Präsidentin.

²Sie unterhält ein Sekretariat, dessen Kosten gemeinsam von den Partnerkantonen getragen werden. Sie legt den Kostenanteil jedes Kantons fest.

³Sie tagt so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich oder wenn eines ihrer Mitglieder es verlangt.

⁴Sie bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 6 Sekretariat der Konferenz

¹Die Konferenz bezeichnet eine Person als Sekretär / Sekretärin der Konferenz.

²Diese Person bereitet die Sitzungen der Konferenz vor, führt die Protokolle und sorgt für das geordnete Funktionieren des Sekretariats.

³Sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz und gegebenenfalls für deren Veröffentlichung und Verbreitung. Sie führt im Übrigen die Aufgaben aus, die ihr übertragen werden.

⁴Sie unterbreitet der Konferenz Vorschläge, unter Vorbehalt der Artikel 8 und 10 dieses Konkordats.

⁵Sie sorgt für die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und der Beziehungen zu den institutionellen Organen.

Art. 7 Konkordatskommission

¹Die Konkordatskommission setzt sich aus Personen zusammen, die in den Partnerkantonen mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen betraut sind. Diese werden vom jeweiligen Departementsvorsteher bzw. von der Departementsvorsteherin bezeichnet.

²Sie wird vom Sekretär / von der Sekretärin der Konferenz präsidiert.

343.3

- 12 -

³Eine Person, die die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe vertritt und von dieser bezeichnet wird, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴Die Kommission regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 8 Befugnisse

Die Konkordatskommission hat folgende Befugnisse:

- a) sie untersucht die Fragen, die ihr von der Konferenz, von deren Sekretariat oder von einem ihrer Mitglieder unterbreitet werden;
- b) sie lässt durch ihren Präsidenten / ihre Präsidentin der Konferenz alle Vorschläge unterbreiten, die für die Anwendung oder die Anpassung des Konkordats nützlich sind;
- c) sie fördert die Koordinierung und die Harmonisierung in der Praxis, insbesondere in den Bereichen des Straf- und Massnahmenvollzugs in den Partnerkantonen.

Art. 9 Kommission der Ämter für Bewährungshilfe

¹Die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe setzt sich aus den Vorsteherinnen bzw. den Vorstehern der Dienste oder Ämter für Bewährungshilfe der Partnerkantone zusammen. Der Präsident / die Präsidentin der Kommission der Ämter für Bewährungshilfe wird von der Konferenz ernannt.

²Ein Vertreter der Konkordatskommission, der von dieser selbst bezeichnet wird, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³Die Kommission regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise selbst.

Art. 10 Befugnisse

Die Kommission der Ämter für Bewährungshilfe hat folgende Befugnisse:

- a) sie koordiniert und harmonisiert die Praxis der Bewährungshilfe in den Partnerkantonen;
- b) sie sorgt dafür, dass die Urteile, die eine Bewährungshilfe anordnen, an die zuständige Behörde des betroffenen Kantons überwiesen werden;
- c) sie führt alle Untersuchungen durch, die von der Konferenz oder von deren Sekretär/in verlangt werden;
- d) sie unterbreitet der Konferenz über deren Sekretär/in alle Vorschläge, die sie für nützlich erachtet.

III. Kapitel: Konkordatsanstalten

Art. 11 Verpflichtung der Kantone

¹Unter Vorbehalt der Gewährung der notwendigen Kredite durch die Regierungen und Parlamente der betroffenen Partnerkantone sowie der Bundessubventionen verpflichten sich die Partnerkantone, gemäss der von der Konferenz beschlossenen Planung und gestützt auf dieses Konkordat, die vom Bundesrecht vorgesehenen Strukturen und Anstalten zur Verfügung zu stellen und diese mit den notwendigen Mitteln und dem notwendigen Personal auszustatten.

²Die Konferenz sorgt dafür, dass die Studien und Arbeiten für die Schaffung neuer Anstalten ohne Verzögerungen vorgenommen werden.

Art. 12 Anforderungen an die Anstalten

Die Konferenz erlässt Empfehlungen in Bezug auf die Sicherheit, die Betreuung, Unterstützung, Ausbildung und Arbeitsleistung in den verschiedenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen, die dem Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen dienen.

Art. 13 Trennung der Geschlechter

¹Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen werden Männer und Frauen in getrennten Anstalten oder in getrennten Anstaltsabteilungen untergebracht.

²Die Konferenz kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für den Massnahmenvollzug sowie für abweichende Vollzugsformen.

IV. Kapitel: Einweisung und Aufnahme der Gefangenen

Art. 14 Einweisung

¹Die Partnerkantone verpflichten sich, ihre Gefangenen und Verwahrten, auf welche das Konkordat anwendbar ist, in die von der Konferenz anerkannten Anstalten oder Anstaltsabteilungen einzuweisen.

²Die Konferenz legt in einem Reglement fest, unter welchen Bedingungen ein Kanton befugt ist, eine zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilte Person in eine Anstalt oder Anstaltsabteilung, die dem Konkordat nicht angehört, einzuweisen.

³In besonderen Fällen, namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplinarordnung oder der Überbelegung, kann ein Gefangener bzw. eine Gefangene in eine Nichtkonkordatsanstalt eingewiesen oder überführt werden, ungeachtet dessen, ob diese Anstalt in einem Konkordatskanton gelegen ist oder nicht. Die Befugnisse der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Art. 15 Aufnahme

¹Die Kantone mit Konkordatsanstalten oder entsprechenden Abteilungen verpflichten sich, die Gefangenen der Partnerkantone in diesen Anstalten oder Abteilungen aufzunehmen.

²Sofern diese Anstalten oder Abteilungen über genügend Plätze verfügen, können sie auch Personen in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafoder Massnahmenvollzug aufnehmen. Die Befugnisse der Justizbehörden bleiben vorbehalten

Art. 16 Verfahren

¹Der für den Vollzug des Urteils oder der Verfügung zuständige Kanton (der Urteilkanton bzw. der für die gefangene Person verantwortliche Kanton) bezeichnet eine zuständige Behörde, die die betroffene Person nach ihrem eigenen Ermessen in die geeignete Anstalt oder Anstaltsabteilung einweist.

343.3

- 14 -

²Die zuständige Behörde stützt sich hierfür insbesondere auf die im Urteil oder in der Verfügung enthaltenen Angaben sowie auf die übrigen Angaben, die ihr übermittelt werden oder die sie bei einer Kommission, einem Experten einer Expertin oder der Justizbehörde einholt.

³Sofern es die kantonale Prozessordnung erlaubt, wird das begründete Urteil und der Strafregistrauszug sowie gegebenenfalls auch das psychiatrische Gutachten oder jedes andere Gutachten der Anstaltsdirektion zugestellt.

⁴Kommt die Anstaltsdirektion im Verlauf des Vollzugs zur Überzeugung, dass die gefangene Person in eine andere Anstalt überführt werden sollte, unterbreitet sie der zuständigen Behörde des Urteilkantons bzw. des für die gefangene Person verantwortlichen Kantons ein entsprechendes Gesuch.

⁵Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über den Anstaltswechsel nach einer Abänderung des Urteils bleiben vorbehalten.

V. Kapitel: Straf- und Massnahmenvollzug in den Konkordatsanstalten

Art. 17 Zuständigkeit

¹Der Urteilkanton übt in Bezug auf den Strafvollzug alle gesetzlichen Zuständigkeiten aus, es sei denn, er habe sie ausdrücklich an einen anderen Kanton delegiert.

²Er beschliesst namentlich:

- a) über die endgültige oder bedingte Entlassung;
- b) das Arbeitsexternat und das Wohnexternat;
- c) den Urlaub und die verschiedenen Ausgangsbewilligungen;
- d) den Unterbruch einer Strafe oder Massnahme;
- e) den Widerruf bzw. die Aufhebung einer Massnahme;
- f) den Verzicht auf den Vollzug einer Strafe oder Massnahme;
- g) die Rückversetzung;
- h) den Aufschub des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme;
- i) die Überführung in eine andere Anstalt.

³Er ist ebenfalls für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung zuständig, es sei denn, er habe diese Aufgaben an die Behörde jenes Kantons delegiert, in welchen sich die gefangene Person nach ihrer Entlassung begeben wird..

Art. 18 Vollzugsplan für Strafen und Massnahmen

¹Zur Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person wird ein Vollzugsplan (bei Strafen) bzw. ein Behandlungsplan (bei Massnahmen) erstellt, welcher auch den Sicherheitsaspekten Rechnung trägt. Die Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung bleiben vorbehalten.

²Die Konferenz regelt die Bedingungen und die Modalitäten.

³Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Verantwortlichkeit der Kantone in Bezug auf den Vollzugsplan bei Strafen und Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Status der gefangenen Personen

Die in einer Konkordatsanstalt gefangenen Personen unterstehen, namentlich im Bereich des Disziplinarrechts, den gesetzlichen und reglementarischen

Vorschriften des Kantons, in dem die Anstalt gelegen ist.

Art. 20 Besuch der Anstalten

Die zuständigen Behörden der Partnerkantone haben das Recht, die Konkordatsanstalten zu besuchen.

Art. 21 Berichte und Stellungnahmen

¹Die Konkordatsanstalten erstatten dem Urteilkanton, dem Kanton, in welchem die Anstalt gelegen ist bzw. dem Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, unverzüglich Bericht, wenn die gefangene Person sich nicht an die Bedingungen eines Urlaubs gehalten hat oder wenn sie ausgebrochen, erkrankt, schwer verunfallt oder verstorben ist.

²Sie geben unter anderem zum Urlaub, zum Arbeits- und zum Wohnexternat, zur bedingten Entlassung und zum Unterbruch der Freiheitsstrafe oder Massnahme ihre Stellungnahme ab.

³Sie beantworten alle Auskunftsgesuche, die der Urteilkanton bzw. der Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, bezüglich der unter seiner Autorität stehenden gefangenen Personen stellt.

Art. 22 Fürsorge

Der Kanton, in dem sich eine Anstalt befindet, sorgt dafür, dass die soziale, medizinische und seelsorgerische Betreuung gewährleistet ist.

Art. 23 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

¹Die Partnerkantone sorgen dafür, dass die gefangenen Personen arbeiten und sich aus- und weiterbilden können, um die Entwicklung ihres Sozialverhaltens entsprechend zu fördern.

²Sie tragen dabei den Bedürfnissen, den Umständen, den Möglichkeiten der Anstalten und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft Rechnung.

Art. 24 Medizinische Kosten

¹Das Bundesrecht regelt die Übernahme der Behandlungskosten der gefangenen Personen, die diesem Recht unterstehen (gegenwärtig: KVG).

²Die Bezahlung der Prämien für die obligatorische Grundversicherung, der Franchise, des Anteils an den Kosten, die die Franchise übersteigen sowie der Spitalkosten untersteht der Gesetzgebung des Kantons, in welchem die gefangene Person im Zeitpunkt ihrer Verhaftung oder des Urteils niedergelassen war.

³Für die gefangenen Personen, die dem Bundesrecht (gegenwärtig: KVG) nicht unterstehen, werden die Behandlungskosten vom Urteilkanton bzw. vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, übernommen.

⁴Die gefangene Person trägt die Behandlungskosten, wenn sie aufgrund ihrer Vermögenslage oder ihres Arbeitseinkommens dazu in der Lage ist.

⁵Für die übrigen Fälle werden die Behandlungskosten übernommen:

- a) im Krankheitsfall vom Urteilkanton oder vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist;
- b) bei Unfall vom Kanton, in dem die Anstalt liegt (der Sitzkanton).

343.3

- 16 -

⁶Die Kosten, die mit der Behandlung zusammenhängen, jedoch nicht vom Bundesrecht erfasst werden, fallen unter die Straf- oder Massnahmevollzugskosten.

Art. 25 Kosten für Zahnmedizin

¹Die zahnmedizinischen Kosten, die weder von der gefangenen Person selbst übernommen werden, noch von der obligatorischen Pflegeversicherung gedeckt sind, werden vom Urteilkanton bzw. vom Kanton, der für die gefangene Person verantwortlich ist, übernommen, sofern es sich aus ärztlicher Sicht um absolut notwendige Leistungen handelt.

²Die Konferenz legt den Anteil fest, den die gefangene Person selbst übernehmen muss.

Art. 26 Stationäre therapeutische Massnahme

Die Übernahme der Behandlungskosten bei stationären therapeutischen Massnahmen wird gemäss Artikel 28 geregelt.

Art. 27 Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten

¹Die gefangene Person wird bei der Einweisung in die Anstalt durch den Sitzkanton gegen diese Risiken versichert. Dieser trägt auch die finanziellen Konsequenzen dieser Risiken. Die Konferenz legt die Bedingungen und die Modalitäten fest.

²Die zuständige Behörde, die die gefangene Person in ein Arbeitsexternat mit bezahlter Arbeit einweist, informiert den Arbeitgeber über dessen Pflicht, die gefangene Person gegen die Risiken des Berufs- und des Nichtberufsunfalls sowie der Berufskrankheit zu versichern.

Art. 28 Pensionspreis

¹Die Pensionskosten der gefangenen Person gehen zu Lasten des Urteilkantons bzw. des Kantons, der für die gefangene Person verantwortlich ist.

²Die Pensionspreise in den Konkordatsanstalten werden von der Konferenz festgelegt. Diese berücksichtigt unter anderem:

- a) die Bestimmung der jeweiligen Anstalt oder der Anstaltsabteilung;
- b) die Anforderungen, die an die Anstalt oder Abteilung gestellt werden;
- c) die Betriebsbedingungen;

^d) den Betrag, den die gefangene Person als Beitrag an die Vollzugskosten bezahlen muss.

Art. 29 Arbeitsentgelt, Vergütung und Beteiligung an den Vollzugskosten

¹Die gefangenen Personen, die sich in den Konkordatsanstalten befinden, erhalten für ihre Arbeit ein Nettoentgelt oder, falls sie an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen, eine angemessene Vergütung.

²Die Konferenz legt die Bedingungen, die Modalitäten sowie die Höhe des Arbeitsentgelts, der Vergütung und der Beteiligung der gefangenen Person an den Vollzugskosten fest.

VI. Kapitel: Teilweiser Beitritt des Kantons Tessin

Art. 30 Einweisung durch die Tessiner Behörden von gefangenen Personen in den Partnerkantonen

Die Kantone der Westschweiz nehmen auf Gesuch des Kantons Tessin gefangene Personen auf:

- a) in den offenen Anstalten, die über eine geschlossene Abteilung verfügen bzw. in den geschlossenen Anstalten mit einer offenen Abteilung, wenn die Strafe mindestens ein Jahr beträgt;
- b) in den Anstalten, die dem Vollzug von Massnahmen an jungen Erwachsenen dienen;
- c) in den Anstalten für gefangene Personen, die an einer psychischen Störung leiden und gemeingefährlich sind

Art. 31 Einweisung durch die Behörden der Westschweizer Kantone von gefangenen Personen im Kanton Tessin

Der Kanton Tessin nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten mit Priorität gefangene Personen aus den Partnerkantonen auf.

VII. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten innerhalb des Konkordats

¹ Alle Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen oder dem Konkordat unterstellten Organen werden durch die Konferenz als einzige Instanz beurteilt.

² Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) ist anwendbar.

Art. 33 Koordinierte parlamentarische Kontrolle

¹ Die koordinierte parlamentarische Kontrolle wird gestützt auf Artikel 8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen mit dem Ausland (nachstehend: die Vereinbarung) durchgeführt.

² Die interparlamentarische Kommission setzt sich aus drei Vertretern pro Kanton zusammen, welche vom jeweiligen Kantonsparlament bezeichnet werden.

³ Artikel 8 der Vereinbarung umschreibt den Auftrag und die Funktionsweise dieser interparlamentarischen Kommission.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Die Konferenz legt das Datum des Inkrafttretens des Konkordates fest, sobald dieses von den zuständigen Behörden aller Partnerkantone verabschiedet worden ist.

² Ab diesem Datum wird das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin, welches vom Bundesrat am 3. Juni 1985 genehmigt wurde, sowie dessen Ausführungsgesetzgebung, mit Ausnahme des Reglements vom 10. Dezember

343.3

- 18 -

1987 über die Stiftung für Rauschgiftabhängige im Straf- und Massnahmenvollzug, aufgehoben.

Art. 35 Übergangsrecht

¹Der Vollzug von laufenden Freiheitsstrafen und Massnahmen untersteht ab dem Datum seines Inkrafttretens dem vorliegenden Konkordat, es sei denn, das frühere Recht wäre für die gefangene Person günstiger.

²Darüber hinaus erlässt die Konferenz für die Übergangszeit die notwendigen Bestimmungen.

³Die Reglemente, Beschlüsse, Empfehlungen und Weisungen, die gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten der revidierten Fassungen in Kraft, sofern deren Bestimmungen nichts enthalten, was dem vorliegenden Konkordat widerspricht.

Art. 36 Konkordatswidrige Vereinbarungen

¹Die Partnerkantone sehen vom Abschluss konkordatswidriger Vereinbarungen ab.

Art. 37 Kündigung

¹Jeder Partnerkanton kann dieses Konkordat unter Wahrung einer fünfjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

²Die Kündigungserklärung ist von der Kantonsregierung an den Präsidenten / die Präsidentin der Konferenz zu richten.

Angenommen durch die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz am 10. April 2006, in Lausanne

Der Präsident: **Claude Grandjean**, Staatsrat

Der Sekretär: **Henri Nuoffer**